

**Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Arnsberg
und seine Ausschüsse
Stand: 10.12.2020**

I. Geschäftsordnung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

**§ 1
Einberufung des Rates**

- (1) Die*Der Bürgermeister*in beruft den Rat ein durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten und Fachbereichsleiter*innen der Stadtverwaltung.
- (2) In der Einladung, die auch per eMail erfolgen kann, sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung anzugeben. Der Einladung sollen schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden.

**§ 2
Ladungsfrist**

- (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens neun volle Tage vor dem Sitzungstag zugehen, den Tag der Absendung nicht eingerechnet.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

**§ 3
Aufstellung der Tagesordnung**

- (1) Die*Der Bürgermeister*in setzt die Tagesordnung fest. Sie*Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr*ihm in schriftlicher Form spätestens am 12. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion unter Berufung auf § 48 Abs. 1 Satz 2 GO vorgelegt werden.
- (2) Anträge, die der*dem Bürgermeister*in von einer Fraktion oder von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder spätestens am 12. Tage vor der Sitzung zur Aufnahme in die Tagesordnung zugehen, sind von ihm auf die Tagesordnung zu setzen. Der Rat verweist den Antrag an den Haupt- und Finanzausschuss, der darüber entscheidet, ob und wie - ggf. mit Bearbeitungsvorgaben - der Antrag weiter behandelt werden soll.

Ausnahmsweise kann der Rat einen Antrag zur abschließenden Erledigung unmittelbar an einen Fachausschuss oder mit Zustimmung der Antragssteller*innen an die Verwaltung zur abschließenden Erledigung verweisen.

- (3) Die*Der Bürgermeister*in legt die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

- (4) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Arnsberg fällt, weist die*der Bürgermeister*in in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4 Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von der*dem Bürgermeister*in rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, der*dem Bürgermeister*in mitzuteilen bzw. mitteilen zu lassen.
- (2) Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

2. Durchführung der Ratssitzungen

2. a) Allgemeines

§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Alle haben das Recht, als Zuhörer*in an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer*innen sind - außer im Falle des § 18 (Fragestunde von Einwohner*innen) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen, Beifall oder Missbilligung zu äußern oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
- a) Liegenschaftssachen
 - b) Personalangelegenheiten
 - c) Standortplanungen für öffentliche Vorhaben außerhalb der Bauleitplanung, soweit der Grunderwerb der Stadt noch aussteht
 - d) Vergabe von Aufträgen und Aushandeln von Verträgen im Rahmen des wirtschaftlichen Wettbewerbs
 - e) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung
 - f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO)
 - g) Angelegenheiten, bei denen die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder die Bewertung von Leistungen oder Vermögensgegenständen von Privatpersonen oder von privaten Unternehmen in die Beratung einbezogen werden
 - h) Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist

- i) Angelegenheiten, deren Beratung in der öffentlichen Sitzung dem Gemeinwohl oder den berechtigten Interessen der Stadt oder einzelnen Personen zuwiderlaufen würde.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

- (3) Darüber hinaus kann auf Vorschlag der*des Bürgermeisterin | Bürgermeisters oder auf Antrag eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 48 Abs. 2 GO).
- (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7 Vorsitz

- (1) Die*Der Bürgermeister*in führt den Vorsitz im Rat. Im Falle ihrer*seiner Verhinderung übernimmt seine Stellvertretung den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO.
- (2) Die*Der Bürgermeister*in bzw. der*die nach Abs. 1 Vorsitzende der Sitzung hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er*Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO) aus.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO).
- (2) Wird im Laufe der Sitzung die Beschlussfähigkeit bezweifelt, so hat der Bürgermeister vor der Abstimmung die Beschlussfähigkeit zu prüfen. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, so hat er die Sitzung sofort aufzuheben.

§ 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern

- (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschlussgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der*dem Bürgermeister*in anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschlussgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies

durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

- (4) Die Regelungen gelten auch für die*den Bürgermeister*in mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit dem*der stellvertretenden Bürgermeister*in vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

§ 10 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die*Der Bürgermeister*in, die Beigeordneten und die Fachbereichsleiter*innen nehmen an den Sitzungen des Rates teil.

Die*Der Bürgermeister*in ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch die*der Beigeordnete ist hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder die*der Bürgermeister*in verlangt ([§ 69 Abs. 1 GO](#)).

- (2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer*innen teilnehmen, soweit der Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer*in begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld. (§ 48 Abs. 4 GO).

2. **b) Gang der Beratungen**

§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 - 4 Geschäftsordnung handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

Zu Anträgen, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber Ansätzen des Haushaltsplans zur Folge haben, muss vor der Behandlung im Rat ein Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses eingeholt werden.

- (3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Beschluss nach § 11 Abs. 1 Buchst. c) der Geschäftsordnung die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in

den Aufgabenbereich der Stadt Arnsberg fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Absatz 3 aus der Mitte der Ratsmitglieder nicht gestellt, stellt die*der Bürgermeister*in von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12 Redeordnung

- (1) Die*Der Bürgermeister*in ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung.

Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragsteller*innen Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen.

Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst die*der Berichtersteller*in das Wort.

- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Arnsberg fallen, gilt § 11 Abs. 3 und 4 Geschäftsordnung.
- (3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Die*Der Bürgermeister*in erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Hat ein*e Redner*in schon zum Tagesordnungspunkt gesprochen, so ist ihm erst wieder das Wort zu erteilen, wenn die Ratsmitglieder, die sich zum ersten Mal zu Wort gemeldet haben, gesprochen haben. Berichterstattung und Meldungen zur Geschäftsordnung bleiben davon unberührt.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen oder sich sonst zur Geschäftsordnung melden will.
- (5) Der*Dem Bürgermeister*in muss auf Verlangen auch außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden.
- (6) Die Redezeit beträgt höchstens fünf Minuten, bei Geschäftsordnungsdebatten höchstens zwei Minuten. Der Rat kann die Redezeit durch Beschluss verlängern oder verkürzen. Ein Ratsmitglied darf höchstens drei Mal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.
- (7) Der Rat kann vor Eintritt in die Behandlung eines Tagesordnungspunktes die Dauer der Verhandlung zu diesem Punkt festsetzen und die Redezeit für jede Fraktion begrenzen. Jede Fraktion hat mindestens Anrecht auf eine*n Redner*in. Die Rechte und Pflichten der*des Bürgermeisterin | Bürgermeisters sowie der Beigeordneten und der Fachbereichsleiter*innen bleiben durch die Begrenzung der Redezeit unberührt.
- (8) Wenn der*die Redner*in einverstanden ist, erteilt die*der Bürgermeister*in auf entsprechende Wortmeldung das Wort zu einer Zwischenfrage. Sie*Er soll in gleichem Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache (§ 14),
 - b) auf Schluss der Rednerliste (§ 14),
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an die*den Bürgermeister*in,
 - d) auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Änderung der Tagesordnung.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen. Der*Dem Bürgermeister*in ist auf Verlangen vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die*der Bürgermeister*in die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann beantragen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt die*der Bürgermeister*in die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 15

Anträge zur Sache

- (1) Die Grundlage der Debatte und der Abstimmung zu einem Tagesordnungspunkt ist der Antrag in der vom Haupt- und Finanzausschuss verabschiedeten Form, soweit der Rat nicht etwas anderes beschließt (Hauptantrag).
- (2) Jedes Ratsmitglied, jede Fraktion und die*der Bürgermeister*in sind berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zum Hauptantrag zu stellen. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten, sie sind bei umfangreichem Beschlussvorschlag schriftlich zu stellen und sie müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden, wenn sie Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben.

§ 16

Abstimmung

- (1) Nach Abschluss der Aussprache stellt die*der Bürgermeister*in den Hauptantrag zur Abstimmung. Über Abänderungs- und Ergänzungsanträge ist vor der Entscheidung über den

Hauptantrag abzustimmen. Dabei hat der weitestgehende Abänderungs- und Ergänzungsantrag Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die*der Bürgermeister*in die Reihenfolge der Abstimmung.

- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen, sofern nicht Einmütigkeit festgestellt wird.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Eine unbeobachtete Stimmabgabe ist sicherzustellen.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird von der*dem Bürgermeister*in bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 17

Fragerecht der Ratsmitglieder

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt Arnberg beziehen, an die*den Bürgermeister*in zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Ratssitzung der*dem Bürgermeister*in zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn die*der Fragesteller*in es verlangt.
- (2) Anfragen müssen in Form einer oder mehrerer kurzer Einzelfragen gestellt werden. Sie dürfen weder eine Begründung noch eine Stellungnahme enthalten.
- (3) Die Anfragen werden in der Ratssitzung in einer Fragestunde von höchstens 30 Minuten Dauer beantwortet. Sie werden in der Reihenfolge ihrer Eingänge aufgerufen. Hat ein*e Fragesteller*in mehr als eine Anfrage gestellt, so werden die weiteren Anfragen erst nach der Beantwortung der übrigen Anfragen aufgerufen. Nur die*der Fragesteller*in kann eine Zusatzfrage stellen. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (4) Anfragen, die in der jeweiligen Fragestunde nicht beantwortet werden, sind je nach dem Antrag der*des Fragestellerin | Fragestellers entweder schriftlich in der Niederschrift der Ratssitzung zu beantworten oder in der Fragestunde der nächstfolgenden Ratssitzung erneut als Anfrage zu behandeln.
- (5) Für Anfragen, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, finden Abs. 3 und Abs. 4 entsprechende Anwendung.
- (6) § 12 Geschäftsordnung findet keine Anwendung.
- (7) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einer*einem anderen Fragesteller*in innerhalb

der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,

- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre.

§ 18 Fragerecht von Einwohner*innen

- (1) Der Rat kann beschließen, dass eine Fragestunde für Einwohner*innen in die Tagesordnung der nächstfolgenden Ratsitzung aufgenommen wird. In diesem Falle ist jede*r Einwohner*in der Stadt Arnberg berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an die*den Bürgermeister*in zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.
- (2) Melden sich mehrere Einwohner*innen gleichzeitig, so bestimmt die*der Bürgermeister*in die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede*r Fragesteller*in ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfalle mündlich durch die*den Bürgermeister*in. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann die*der Fragesteller*in auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (4) Unter Berücksichtigung der Abs. 1 bis 3 können auch die Bezirksausschüsse beschließen, dass eine Fragestunde für Einwohner*innen in die Tagesordnung der nächstfolgenden Bezirksausschusssitzung aufgenommen wird.

§ 19 Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied oder die*der Bürgermeister*in der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name der*des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).
- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO.

2. c) **Ordnung in den Sitzungen**

§ 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt die*der Bürgermeister*in die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen vorbehaltlich der §§ 21 - 23 dieser Geschäftsordnung alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Zuhörer*innen, die Beifall oder Missbilligung äußern, die Ordnung oder Anstand verletzen oder die ohne Genehmigung der*des Bürgermeistersin | Bürgermeisters Tonaufnahmen machen, kann die*der Bürgermeister*in aus dem Sitzungssaal verweisen und entfernen lassen.
- (3) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörer*innen störende Unruhe, so kann die*der Bürgermeister*in nach vorheriger Abmahnung den für die Zuschauer*innen bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen.

§ 21 Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner*innen, die vom Thema abschweifen, kann die*der Bürgermeister*in zur Sache rufen.
- (2) Redner*innen, die ohne Worterteilung das Wort ergreifen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die*der Bürgermeister*in zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein*e Redner*in bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die*der Bürgermeister*in ihr*ihm das Wort entziehen, wenn die*der Redner*in Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer*Einem Redner*in, der*dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 22 Ausschluss aus der Sitzung und Entzug der Sitzungsentschädigung

- (1) Ein Ratsmitglied kann durch Beschluss des Rates nach § 51 Abs. 2 GO für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen und ihm können die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden, wenn das Ratsmitglied
 - a) nach wiederholtem Ordnungsruf und nach Androhung des Sitzungsausschlusses seitens der*des Vorsitzenden sein störendes Verhalten fortsetztoder
 - b) in gröblicher Weise die Ordnung verletzt.

Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

- (2) Hält die*der Bürgermeister*in die Voraussetzungen für den Ausschluss eines Ratsmitglieds nach Abs. 1 für gegeben und hält sie*er den sofortigen Ausschluss des Ratsmitgliedes für erforderlich, so kann sie*er den sofortigen Ausschluss verhängen und durchführen. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahmen in der nächsten Sitzung (§ 51 Abs. 3 GO).

§ 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht der*dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet sich dann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der*des Betroffenen. Dieser*Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist der*dem Betroffenen zuzustellen.

§ 24 Sonstige Ordnungsmaßnahmen

Wird die Sitzung von Sitzungsteilnehmer*innen, von Zuhörer*innen oder von außen gestört, so kann die*der Bürgermeister*in die Sitzung unterbrechen. Hält sie*er die Unterbrechung der Sitzung und anderen Ordnungsmaßnahmen nicht für geeignet, einen im Wesentlichen ungestörten Sitzungsablauf zu sichern, so kann sie*er die Sitzung aufheben.

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 25 Niederschrift

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch die*den Schriftführer*in eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.
- (2) Eine in der Sitzung abgegebene Erklärung ist der Niederschrift als Anlage beizufügen, falls die*der Redner*in dies in der Sitzung ausdrücklich verlangt und den Wortlaut der*dem Bürgermeister*in binnen 3 Tagen nach der Sitzung schriftlich einreicht.
- (3) Der*Die Schriftführer*in wird vom Rat bestellt. Soll ein*e Bedienstete*r der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit der*dem Bürgermeister*in.
- (4) Die Niederschrift wird von der*dem Bürgermeister*in und der*dem Schriftführer*in unterzeichnet. Verweigert eine*r der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift mit ihrer*seiner schriftlichen Begründung zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitglieder innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Sitzung zuzuleiten. Die Niederschrift ist allen Ratsmitglieder in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.

§ 26 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten.

Dies kann dadurch geschehen, dass die*der Bürgermeister*in den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem nach der Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.

- (2) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse der*dem Bürgermeister*in.
- (3) Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II. Geschäftsordnung der Fachausschüsse des Rates

§ 27 Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 28 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 28 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) Die*Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der*dem Bürgermeister*in fest ([§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO](#)). Die*Der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen der*des Bürgermeisterin | Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet die*der Bürgermeister*in die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.
- (3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundiger Bürger*innen (stimmberechtigten Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist. Bei der Berechnung der Beschlussfähigkeit werden vom Rat nach § 58 Abs. 1 Satz 7 GO bestellte Ausschussmitglieder mit nur beratender Stimme nicht mitgezählt (§ 58 Abs. 1 Satz 10 GO).
Für den Jugendhilfeausschuss gelten die sondergesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Die*Der Bürgermeister*in, die Beigeordneten und die Fachbereichsleiter*innen sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen.

Die*Der Bürgermeister*in ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.

- (5) Die*Der Bürgermeister*in ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Sie*Er hat das Recht, mit

beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihr*ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind der*dem Bürgermeister*in zuzuleiten.

- (6) Ratsmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger*innen, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer*innen teilnehmen.

Ebenso können auch die Mitglieder anderer Ausschüsse an den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses als Zuhörer*innen teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.

- (7) Sachanträge können von jedem Ausschussmitglied gestellt werden. Sachanträge, die während der Sitzung zu einem Punkt der Tagesordnung gestellt werden, bedürfen nicht der Schriftform.
- (8) Die Ausschüsse können in Einzelfragen Sachverständige und einzelne Einwohner*innen anhören (§ 58 Abs. 3 Satz 6 GO).
- (9) § 17 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung. Mündliche Anfragen der Ausschussmitglieder sind zulässig. § 25 (Unterrichtung der Öffentlichkeit) gilt entsprechend nur für Beschlüsse, durch die Entscheidungen getroffen werden.
- (10) Bei Zweifel über die Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet die*der Ausschussvorsitzende.
- (11) § 12 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.

§ 29

Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Werktagen weder von der*dem Bürgermeister*in noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.

Die Frist beginnt mit Ablauf des Sitzungstages, an dem der Beschluss gefasst wurde.

- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

III. Regelungen für die Bezirksausschüsse des Rates

§ 30

Bezirksausschüsse

- (1) Auf das Verfahren in den Bezirksausschüssen finden die Vorschriften über den Rat entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den nachstehenden Absätzen Abweichendes ergibt.

- (2) Die für Ausschüsse geltenden Bestimmungen des § 28 Abs. 1, 2, 4 und 7 bis 11 der Geschäftsordnung sind entsprechend anzuwenden. Allerdings dürfen den Bezirksausschüssen mehr sachkundige Bürger*innen als Ratsmitglieder angehören ([§ 39 Abs. 4 Ziffer 2 GO](#)).
- (3) Die*Der Bürgermeister*in hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bezirksausschüsse teilzunehmen; ihr*ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Außerdem haben nicht dem Bezirksausschuss als ordentliche Mitglieder angehörende Ratsmitglieder, die in dem Stadtbezirk wohnen oder dort kandidiert haben, das Recht, an den Sitzungen der Bezirksausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

Zu diesem Zweck sind die*der Bürgermeister*in und diese Ratsmitglieder wie die ordentlichen Mitglieder der Bezirksausschüsse zu deren Sitzung zu laden. Die Niederschriften der Sitzungen sind der*dem Bürgermeister*in und den vorbezeichneten Ratsmitgliedern zuzuleiten.

§ 31

Behandlung von Anregungen und abweichenden Beschlussvorschlägen von Bezirksausschüssen

- (1) Über Anregungen von Bezirksausschüssen entsprechend § 39 Abs. 3 Satz 4 GO in Verbindung mit § 37 Abs. 5 GO an Ausschüsse ist in den Ausschusssitzungen abzustimmen, soweit ein Ausschuss die betreffende Angelegenheit nicht bereits entschieden hat.
- (2) Ebenso ist bei der Beratung von Vorlagen in dem für die Entscheidung zuständigen Ausschuss über abweichende Beschlussvorschläge von Bezirksausschüssen abzustimmen.

IV. Fraktionen

§ 32

Bildung von Fraktionen

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern des Rates, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmungen zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist der*dem Bürgermeister*in von der*dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der*des Fraktionsvorsitzenden und ihrer*seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten.

Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen im Rat abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.

- (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitant*innen nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz und im stellvertretenden Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der*dem Bürgermeister*in von der*dem Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. [§ 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen](#) (DSG NRW) i.V.m. [Art. 4 Datenschutz-Grundverordnung](#) (DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung, des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie anderer Rechtsvorschriften über den Datenschutz entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen ([Art. 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a](#)) DSGVO).

V. Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht

§ 33

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse unterliegen nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 GO NW der Verschwiegenheit.

§ 34

Datenschutz

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher*innen, Parteifreund*innen, Nachbar*innen etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der*dem Bürgermeister*in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die*den Stellvertreter*in, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei einem Ausscheiden aus dem Rat oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW), die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und bereichsspezifische Rechtsvorschriften des Bundes und Landes in den aktuell gültigen Fassungen sind zu beachten.

VI. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 35

Abweichungen von der Geschäftsordnung, Auslegung

- (1) Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall vom Rat beschlossen werden, wenn nicht andere rechtliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (2) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die*der Bürgermeister*in, wie zu verfahren ist.

§ 36

Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 10.10.2019 außer Kraft.